

Änderung der Ausführungsbestimmungen

AB 1 Werbung auf der Spielkleidung:

§ 1 Allgemeines

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet. Sie darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral oder die gesetzlichen Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen.
2. Die Werbung für starke - bei Junioren-Mannschaften für jegliche - Alkoholika oder für Tabakwaren und ihre Hersteller sowie für Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung von Tabakwaren ist, ist unzulässig. Werbung mit politischem, religiösem oder rassistischem Inhalt oder zugunsten von Sekten wird nicht gestattet.

3. Verstöße gegen diese Ausführungsbestimmung werden nach § 54 RuVo bestraft.

- ~~3. Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig. Dem Antrag auf Genehmigung muss eine Vorlage in Originalgröße und -farbe beigelegt werden.~~
- ~~4. Die Genehmigung beschränkt sich jeweils auf die aktiven Herren- und Frauenmannschaften, Senioren- und Juniorenmannschaften. Somit ist in den vorgenannten Bereichen jeweils nur eine Genehmigung pro Werbepartner oder Produkt erforderlich.~~
- ~~5. Eine Mannschaft einer Spielgemeinschaft kann sowohl mit genehmigter Werbung des federführenden als auch eines beteiligten Vereins spielen.~~

§ 3 Werbung auf der Trikotvorderseite

1. Jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft darf für eine unbegrenzte Zahl von Werbepartnern oder deren Produkte werben. Pro Spiel darf jedoch nur Spielkleidung mit Werbung für einen Partner oder ein Produkt getragen werden.
- ~~2. Für jeden Werbeträger ist ein gesonderter Antrag auf Genehmigung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Entsprechendes gilt für mehrere Produkte desselben Herstellers.~~
- ~~3. Die Genehmigung erfolgt unbefristet.~~

§ 4 Werbung auf dem Trikotärmel und der Hose

1. Werbung auf dem Trikotärmel und der Hose ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbssponsor oder für Verbandszwecke zulässig.
2. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die spielleitende Stelle jeweils spätestens bis zum 30.06. vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann jeder Verein für seine betreffenden Mannschaften einen eigenen Werbepartner für die Ärmel- und Hosenwerbung haben. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

Ausgenommen hiervon sind die Finalsiege der Verbandspokalwettbewerbe. Hier kann das Präsidium eine gesonderte Regelung erlassen.

- ~~3. Die Genehmigung wird jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres erteilt.~~

§ 5 Nachweis

~~Die Werbegenehmigung ist bei der Passkontrolle unaufgefordert vorzulegen. Die Nichtvorlage oder das Spielen ohne Werbegenehmigung zieht eine Meldung durch den Schiedsrichter und eine Bestrafung gemäß §§ 37, 54 RuVO nach sich.~~

§ 6 Schiedsrichtern und -assistenten

Die Spielkleidung von Schiedsrichtern und -assistenten darf nicht mit Werbung versehen sein.

§ 7 Vereinbarungen

- ~~1. Verträge zwischen dem Verein und werbetreibenden Firmen dürfen nur mit ausdrücklichem Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.~~
1. Verträge zwischen Verein und werbetreibenden Firmen dürfen keine Verabredungen enthalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung

Einfluss nehmen.

2. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist der Südbadische Fußballverband nicht zuständig.

§ 8 7 Schlussbestimmung

Im Übrigen sind die vom DFB erlassenen allgemein verbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung zu beachten.

AB 5: Bildung Spielgemeinschaften

§ 5 Haftung, Verbandsbeitrag & § 8 Spielerpässe und Vereinswechsel

§ 5 Haftung, Verbandsbeitrag

Für Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus dem laufenden Spielbetrieb haftet der federführende Verein unter gleichzeitiger Mithaftung ~~des~~ **der** anderen Vereines. Die Rechnungsstellung durch den Verband erfolgt gegenüber dem federführenden Verein. Der Verbandsbeitrag wird von jedem Verein gesondert erhoben. Die Höhe richtet sich für den federführenden Verein nach der Spielklasse, in der die Spielgemeinschaft spielt. Bei den übrigen Vereinen wird der Beitrag für Vereine ohne Spielbetrieb erhoben.

§ 8 Spielerpässe und Vereinswechsel

1. Die Spieler spielen mit ~~den Pässen~~ **den Spielberechtigungen** ihres Stammvereines, dessen Mitglieder sie bleiben.
2. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft sind die Spieler sofort für ihren bisherigen Verein spiel- und einsatzberechtigt.
3. Besteht im bisherigen Verein keine Spielmöglichkeit, kann der Spieler sofort für einen anderen Verein eine Spielberechtigung erhalten. Eine Freigabeverweigerung durch den abgebenden Verein ist unbeachtlich.
4. Im Übrigen gelten die §§ 16 und 17 SpO entsprechend

AB 6 Frauenspielbetrieb

§ 3 Klasseneinteilung, § 4 Auf- und Abstiegsregelung & § 5 Spielgemeinschaften

Die Mannschaften der Vereine werden in folgende Spielklassen eingeteilt:

a) Verbandsebene:

- aa) Verbandsliga
- ab) Landesliga

b) Bezirksebene:

- ba) Bezirksliga,
- bb) Kreisliga A,
- bc) Kreisliga B.

- c) Auf Bezirksebene können in der untersten Spielklasse auch Wettbewerbe mit 7er-Mannschaften auf Kleinfeld und 9er Mannschaften auf dem verkürzten Großfeld ausgetragen werden. Diese Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt. Näheres bezüglich 7er Mannschaften ist in den Ausführungsbestimmungen für Kleinfeld, für 9er Mannschaften in § 6 dieser AB geregelt.

- ~~d) Auf Bezirksebene können in den untersten Spielklassen auch Wettbewerbe mit Staffeln mit unterschiedlichen Mannschaftenstärken ausgetragen werden d.h. 7er Mannschaften mit 9er Mannschaften oder 9er Mannschaften mit 11er Mannschaften („Norwegermodell“). Die größere Mannschaftenstärke muss sich hier der geringeren Mannschaftenstärke anpassen. Aufstiegsberechtigt kann nur eine im laufenden Spieljahr gemeldete 11er Mannschaft sein.~~

§ 4 Auf- und Abstiegsregelung

1. Der Meister der Verbandsliga steigt in die Oberliga Baden-Württemberg auf. Ist der Meister nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, so tritt an seine Stelle der in der Tabelle zweitplatzierte Verein. Ist dieser nicht aufstiegsbereit, stellt die Verbandsliga in diesem Jahr keinen Aufsteiger in die Oberliga. Ist der gemäß Satz 1 an die Stelle des Meisters tretende Zweitplatzierte nicht aufstiegsberechtigt, so tritt an seine Stelle ausnahmsweise der in der Tabelle drittplatzierte Verein. Ist auch dieser nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit,

so stellt auch in diesem Fall die Verbandsliga in diesem Jahr keinen Aufsteiger.

2. Die übrigen Meister steigen unter Beachtung des § 42 Ziffer 3.3 SpO auf.
3. **Die Zweitplatzierten der Landesligen der Frauen ermitteln in einem Hin- und Rückspiel einen dritten Aufsteiger in die Verbandsliga. Sollte eine der Mannschaften auf ihr Aufstiegsrecht verzichten, geht das Aufstiegsrecht auf den anderen zweitplatzierten Verein über. Sollten beide Zweitplatzierten auf Ihr Aufstiegsrecht verzichten, gibt es keinen dritten Aufsteiger.**
4. **Um die Staffelgrößen von 12 Mannschaften in den Landesligen zu gewährleisten, kann am Rundenende eine Aufstiegsrunde der Zweitplatzierten der Bezirksligen unter Berücksichtigung der Aufstiegsregelung in den Bezirken gespielt werden.**

§ 5 Spielgemeinschaften

Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes können bei Spielermangel bis zur Verbandsliga Spielgemeinschaften von 3 Vereinen zugelassen werden. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Vereine legen schriftlich eine Vereinbarung fest. Diese ist für die Dauer eines Spieljahres verbindlich. Die Vereinbarung ist vom federführenden Verein für Mannschaften auf Verbandsebene bei dem Vorsitzenden des Frauenausschusses und für Mannschaften auf Bezirksebene beim zuständigen Bezirksvorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen. Die Vereinbarung muss enthalten:
 - a) Name des federführenden Vereins,
 - b) Unterschriften der Vorsitzenden der beteiligten Vereine.
2. Die Spielerinnen spielen mit ~~den Pässen~~ **den Spielberechtigungen** ihres Vereins, dessen Mitglieder sie bleiben.

AB 8 Gastspielerlaubnis in Freundschaftsspielen

§ 2 Meldung und Zustimmung

Freundschaftsspiele, bei denen Spieler verschiedener Vereine eingesetzt werden, sind **(auch im überbezirklichen und Ü-Spielbetrieb)** vom zuständigen Bezirksvorsitzenden zu genehmigen. Dem Antrag, der spätestens drei Tage vor dem Spiel beim Bezirksvorsitzenden vorliegen muss, ist eine Liste der zum Einsatz vorgesehenen Gastspieler sowie die Zustimmung der die Gastspieler abstellenden Vereine beizufügen.

Es dürfen pro Spiel nicht mehr als fünf Gastspieler eingesetzt werden.

Versicherungsrechtliche Fragen sind vom aufnehmenden Verein zu klären.

AB 10 Fußballspiele in der Halle

§ 4 Spielberechtigung

1. Bei Fußballspielen und Fußballturnieren dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die für ihre teilnehmende Mannschaft spiel- und einsatzberechtigt sind bzw. eine Lizenz als Lizenzspieler für ihren Verein besitzen. Der Einsatz von Gastspielern in Herren- und Frauenmannschaften ist nicht zulässig.
2. An Juniorenturnieren dürfen nur Spieler teilnehmen, deren Spielberechtigung durch Vorlage **der aus dem DFBnet ausgedruckten Spielerliste mit Lichtbildern** ~~eines entsprechenden Spielerpasses~~ nachgewiesen wird und die für die teilnehmende Mannschaft einsatzberechtigt sind. Sie müssen der gleichen oder nächstniedrigeren Altersklasse angehören. ~~Fehlen alle Spielerpässe einer Mannschaft, werden ihre Ergebnisse nur dann gewertet, wenn die Spielerpässe vor dem letzten Spiel des Turniertages vorliegen.~~
3. Das gleiche gilt für Aktivturniere soweit es sich um Meisterschaftsturniere handelt.
4. Vor dem Beginn des ersten Spieles hat jede teilnehmende Mannschaft eine Spielerliste mit den Namen der teilnehmenden Spieler bei der Turnierleitung abzugeben. Die Spielerliste kann bis zu Beginn des letzten Turnierspiels der betreffenden Mannschaft ergänzt werden.
5. Meldet ein Verein mehrere Mannschaften zu einem Turnier, so sind die Spieler nur für die Mannschaft einsatzberechtigt, für welche sie erstmals zum Einsatz gekommen sind. Dies gilt

auch dann, wenn das Turnier über mehrere Tage ausgetragen wird.

AB 11 Futsalspiele und Futsalturniere § 4 Spielberechtigung

1. Bei Futsalspielen und in Futsalturnieren dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die für ihre teilnehmende Mannschaft spiel- und einsatzberechtigt sind bzw. eine Lizenz als Lizenzspieler für ihren Verein besitzen.
2. Für die Spielberechtigung ist das Spielrecht für Freundschaftsspiele maßgebend.
3. Die Spieler haben sich durch **die aus dem DFBnet ausgedruckte Spielerliste mit Lichtbildern** ~~einen Spielerpass~~ auszuweisen. Juniorenspieler müssen der gleichen oder nächstniedrigeren Altersklasse angehören.
Ist bei den Aktiv- und Ü-Mannschaften (Herren und Frauen) keine **im DFBnet hinterlegte Spielberechtigung vorhanden** ~~amtlicher Spielerpass vorhanden~~, kann sich der Spieler auch durch ein amtliches Dokument mit Lichtbild ausweisen.
~~Fehlen alle Spielerpässe einer Mannschaft, werden ihre Ergebnisse nur dann gewertet, wenn die Spielerpässe vor dem letzten Spiel dieser Mannschaft an diesem Turniertag vorliegen.~~
4. Vor dem Beginn des ersten Spiels hat jede teilnehmende Mannschaft eine Spielerliste mit den Namen der teilnehmenden Spieler bei der Turnierleitung abzugeben. Die Spielerliste kann bis zum Beginn des letzten Turnierspiels der betreffenden Mannschaft ergänzt werden.
5. Meldet ein Verein mehrere Mannschaften zu einem Turnier, so sind die Spieler nur für die Mannschaft einsatzberechtigt, für welche sie erstmals zum Einsatz gekommen sind. Dies gilt auch dann, wenn das Turnier über mehrere Tage oder mehrere Runden ausgetragen wird.
6. Für Futsal gibt es keine eigene **Spielberechtigung** ~~Spelerpässe~~; jeder Spieler nimmt mit **der** vom SBFV erteilten **Spielberechtigung** ~~ausgestellten Spielerpass~~ an den Spielen teil.

AB 11 Futsalspiele und Futsalturniere § 9 Besondere Bestimmungen

4. Spielzeit
 - a) Die Spielzeit der Futsalspiele ist vor dem Spiel festzulegen. Die Spielzeit von Turnierspielen muss mindestens zehn Minuten betragen. Bei **der Endrunde** ~~der~~ Turnierspiele~~n~~ wird, mit Ausnahme der letzten 2 Minuten, nach Bruttospielzeit gespielt. **In der Qualifikationsrunde wird immer nach Bruttospielzeit gespielt.**
 - b) Die Spielzeit für E-Junioren beträgt 12 Minuten; für alle anderen Altersklassen der Junioren 15 Minuten. Bei den Herren und Frauen kann die Spielzeit auch bis zu 20 Minuten betragen.
- ...

AB 12 Online-Spielberichtsbogen § 2 Pflichten der Vereine & § 3 Pflichten der Schiedsrichter

§ 2 Pflichten der Vereine

- ...
3. Bei Freundschaftsspielen gegen Mannschaften aus dem DFB-Gebiet, die den Online-Spielbericht nicht nutzen können, oder gegen ausländische Mannschaften hat der Heimverein dafür Sorge zu tragen, dass der Gastverein seine Mannschaftsaufstellung im Feld „Spieler, die nicht auf der Spielberechtigungsliste stehen“ im Fließtext (Rückennummer, Name, Vorname, Geburtsdatum) einträgt und die vorgeschriebenen Pflichteingaben in die entsprechenden Felder.
 4. Wenn der Abschluss des Spielberichts durch den Schiedsrichter nicht innerhalb der Ergebniseingabefrist des § 59 SpO erfolgen kann, ist der Heimverein zur Ergebnismeldung ins DFBnet verpflichtet. Gleiches gilt, wenn die Durchführung des DFBnet-Online-Spielberichts nicht oder nur teilweise möglich ist.

§ 3 Pflichten des Schiedsrichters

Der Schiedsrichter ist nicht berechtigt, ein Spiel anzupfeifen, bevor ein ordnungsgemäßer Spielbericht vorgelegt worden ist. Der Schiedsrichter überprüft rechtzeitig vor dem Spiel die von den Vereinen erfassten Eingaben auf Vollständigkeit und veranlasst erforderlichenfalls notwendige Ergänzungen. Nach Ende des Spiels schließt der Schiedsrichter seinen Spielbericht ab.

Pflichteingaben für den Schiedsrichter sind:

...

f) **Bei Freundschaftsspielen gegen Mannschaften aus dem DFB-Gebiet, die den Online-Spielbericht nicht nutzen können, oder gegen ausländische Mannschaften hat der Schiedsrichter Auswechslungen, Torschützen, Personalstrafen und sonstige Vorkommnisse dieser Mannschaft im Feld „Sonstige Vorkommnisse“ einzutragen.**

g) Ist die Durchführung des DFBnet-Online-Spielberichts am Spielort nicht oder nur teilweise möglich, so erledigt der Schiedsrichter den Online-Spielbericht noch am Spieltag (bei weiter Anreise spätestens am Tag nach dem Spiel) an einem anderen PC. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, ist der Schiedsrichter verpflichtet, den Spielbericht einschließlich eventueller Sonderberichte an den jeweiligen Spiel-/Staffelleiter auf dem Postweg spätestens einen Tag nach dem Spiel zu übersenden. Auch in diesem Fall ist der Schiedsrichter verpflichtet, alle unter a) bis e) genannten Angaben vollständig, d. h. auch mit Angaben zur Spielminute u.a. zu melden.

Der Staffelleiter ist verpflichtet, die Daten nachträglich einzutragen. Ein Sonderbericht ist spätestens zwei Tage nach dem Spiel online dem Spielbericht hinzuzufügen.

AB 14 Juniorenturniere

§ 7 Spiel- und Einsatzberechtigung

1. An einem Turnier dürfen nur Spieler teilnehmen, die für die teilnehmende Mannschaft spiel- und einsatzberechtigt sind und der gleichen oder nächstniederen Altersklasse angehören. Die Altersklasseneinteilung und der Stichtag richten sich nach den Bestimmungen des § 11 JO.
2. Spieler mit deutscher Spielberechtigung müssen sich mit **ihrem der aus dem DFBnet ausgedruckten Spielerliste mit Lichtbildern Spielerpass**, Spieler mit ausländischer Spielberechtigung dagegen mit ihrem Reisepass bzw. Personalausweis mit Lichtbild ausweisen, falls der ausländische Verband keine Spielerpässe ausstellt.
3. Für Turnierspiele ist ein Spielbericht zu erstellen, der bei internationalen Turnieren dem Verbandsjugendwart und bei nationalen und allgemeinen Turnieren dem Bezirksjugendwart oder dem zuständigen Turniersachbearbeiter zuzuleiten ist.

AB 15 Gastspieler und Spielgemeinschaften der Junioren

§ 1 Bildung

Bis zu vier Vereine können mit ihren Juniorenspielern gemeinsame Mannschaften bilden (Spielgemeinschaften).

Für die Bildung von Spielgemeinschaften gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Vereine legen schriftlich eine Vereinbarung fest. Dabei ist ein Verein als federführend festzulegen. Die Vereinbarung über Spielgemeinschaften ist vom federführenden Verein beim zuständigen Bezirksjugendwart zur Genehmigung vorzulegen. Die Vereinbarung muss enthalten:
 - aa) Namen der beteiligten Vereine,
 - ab) Festlegung des federführenden Vereins und des Rechts, bei Auflösung in der höheren Klasse zu spielen,
 - ac) Unterschriften der Jugendleiter der beteiligten Vereine.
- b) Die Juniorenspieler spielen mit den **Spielberechtigungen Pässen** ihres Stammvereines, dessen Mitglieder sie bleiben. ~~Die Genehmigung der Spielgemeinschaft ist bei der Passkontrolle vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt eine Bestrafung nach § 37 RuVO.~~

AB 19 Südbadische und Bezirks-Futsal-Meisterschaften der Junioren

§ 7 Anzahl der Spieler und Spielzeiten

Eine Mannschaft darf aus höchstens 14 Spielern bestehen, von denen in Spielen der E-Junioren jeweils sechs Spieler (fünf Spieler und ein Torwart), in Spielen der übrigen Altersklassen jeweils fünf Spieler (vier Spieler und ein Torwart) gleichzeitig auf dem Spielfeld stehen dürfen.

~~Die Spielzeit eines Turnierspiels bei den E-Junioren beträgt 10-12 Minuten, bei den übrigen Altersklassen 15 Minuten.~~ **Auf Verbandsebene beträgt die Spielzeit 15 Minuten, von denen die letzten 2 Minuten Nettospielzeit sind. Auf Bezirksebene beträgt die Spielzeit 12 bis 15 Minuten Bruttospielzeit.**

Bei den Turnierspielen auf Bezirksebene wird nach Bruttospielzeit gespielt. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Hallen, kann durch die spielleitende Stelle die Spielzeit eines Turnierspiels reduziert werden.

AB 22 Spiele um den Verbands- und Bezirkspokal der Frauen

§ 3 Austragungsmodus & § 4 Spielerlaubnis

1. Die Spieltage der Verbands- und Bezirkspokalspiele werden vor Beginn des Spieljahres im Rahmenterminkalender festgelegt. Die Spiele werden ausgelost, wobei in der ersten und zweiten Runde lokale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Niederklassige Vereine haben in der ersten Hauptrunde immer Heimrecht. Ab der zweiten Runde haben zwei Klassen niedriger spielende Mannschaften Heimrecht. Bezirksvertreter haben auf Verbandsebene immer Heimrecht.

Ansonsten entscheidet über das Heimrecht die Reihenfolge der Auslosung. Maßgeblich ist die Ligazugehörigkeit der Saison, in der der Pokalwettbewerb ausgespielt wird.

2. Steht ein Pokalspiel nach Beendigung der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten. Ergibt sich auch nach der Verlängerung keine Entscheidung

- a) findet bei Klassengleichheit der beiden Mannschaften ein Elfmeterschießen statt,
- b) kommt bei verschiedenen Spielklassen die niederklassigere Mannschaft in die nächste Runde.

3. Das Endspiel findet grundsätzlich auf einem neutralen Platz statt. **Im Verbandspokal findet das Endspiel nach Losentscheid auf dem Platz eines der beiden Endspielteilnehmer statt. Hatte einer der beiden Endspielteilnehmer bereits im Vorjahr Heimspielrecht, geht dieses im laufenden Jahr auf den anderen Teilnehmer über.** Bei unentschiedenem Ausgang des Endspieles auch nach der Verlängerung findet ein Elfmeterschießen statt.

4. Der südbadische Vereinspokalsieger nimmt am DFB-Vereinspokal teil.

5. Auf Wunsch der Vereine wird im Verbandspokal ein Pilotprojekt für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gestartet, in der sowohl in der Qualifikation als auch in der 1. und 2. Hauptrunde die Auslosung aller Spiele aus einem Lostopf vorgenommen wird. Lokale Gesichtspunkte werden nicht berücksichtigt. Nach der 2. Saison mit dieser Auslosung wird das Ergebnis mit den Vereinen evaluiert

§ 4 Spielerlaubnis

Bei den Spielern um den Verbands- und Bezirkspokal sind nur solche Spieler spielberechtigt, **die für ihre teilnehmende Mannschaft spiel- und einsatzberechtigt sind.** ~~die im Besitz eines gültigen Spielerpasses für ihren Verein sind.~~ In diesen Pokalspielen sind auch solche Spieler einsatzberechtigt, die für Freundschaftsspiele teilnahmeberechtigt sind.

AB 24 Digitaler Spielerpass im Rahmen eines Pilotprojekts

§ 1 Allgemeines

~~Der SBFV führt in den Spielzeiten 2017/18 und 2018/19 ein Pilotprojekt zum Nachweis der Spiel-/Einsatzberechtigung über das DFBnet durch. Dabei werden in mehreren Phasen die nachfolgend beschriebenen Abläufe in einzelnen Ligen/Staffeln getestet. Welche Ligen/Staffeln in welcher Phase~~

in das Pilotprojekt einbezogen werden, entscheidet der Verbandsspielausschuss. Die Veröffentlichung erfolgt im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de.

Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt durch das Onlineverfahren im DFBnet.

§ 2 Voraussetzungen

Die Vereine/Mannschaften, ~~die in das Pilotprojekt einbezogen werden,~~ sind verpflichtet, die **aktuelle Lichtbilder** Fotos ihrer Spieler gemäß den Richtlinien im DFBnet hochzuladen. **Der Spieler muss eindeutig erkennbar sein und der Verein muss das Nutzungsrecht für das Lichtbild besitzen.**

Bei einem Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, ein neues Lichtbild hochzuladen. Beim Übergang von den C- zu den B-Junioren ist ebenso ein neues Lichtbild hochzuladen.

§ 3 Zeitliche Einteilung der Phasen

~~Überbezirklicher Herren/Frauen Spielbetrieb:~~

~~Phase 1: Spielzeit 2017/18 bis zum 31.12.2017 (§ 4)~~

~~Phase 2: Spielzeit 2017/18 & 2018/2019 bis zum 30.06.2019 (§ 5)~~

~~Bezirklicher Herren/Frauen/Jugend und überbezirklicher Jugend Spielbetrieb:~~

~~Phase 1: Spielzeit 2018/19 bis zum 31.12.2018 (§ 4)~~

~~Phase 2: Spielzeit 2018/2019 bis zum 30.06.2019 (§ 5)~~

§ 4 Phase 1: DFBnet als ergänzende Nachweismöglichkeit

~~Die Spielberechtigung wird in der Phase 1 — wie bisher — durch den Spielerpass in Papierform nachgewiesen. Bei Fehlen des Spielerpasses kann die Spielberechtigung im Einzelfall auch mittels DFBnet nachgewiesen werden. Die persönliche Kontrolle der Spieler (Gesichtskontrolle) hat in diesem Fall ebenso wie mit einem Spielerpass aus Papier unter Zuhilfenahme des Spielerfotos im Online-Verfahren im DFBnet zu erfolgen.~~

§ 5 Phase 2: Hauptnachweis der Spielberechtigung im Online-Verfahren

~~Die Spielberechtigung wird in Phase 2 in erster Linie durch das Online-Verfahren im DFBnet nachgewiesen. Der Heimverein ist verpflichtet, ihm dem **Schiedsrichter** den Zugang zu einem Computer mit Internetanschluss gemäß § 2 der AB 12 zur Verfügung zu stellen.~~

~~Der Schiedsrichter prüft, ob die auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten Spieler über eine Spielberechtigung verfügen. Eine persönliche Kontrolle der Spieler (Gesichtskontrolle) findet nicht statt. In Einzelfällen kann der Schiedsrichter allerdings eine Gesichtskontrolle durchführen. Auf Hinweis eines Vereines, dass ein Spieler der gegnerischen Mannschaft nicht über eine Spielberechtigung verfügt, muss der Schiedsrichter die Gesichtskontrolle durchführen.~~

§ 6 Ausfall des Online-Systems (DFBnet)

~~Steht aus technischen Gründen in der Phase 2 das Online-System nicht zur Verfügung, kann die Prüfung der Spielberechtigung auch über den Ausdruck ~~der~~ **einer für das laufende Spieljahr gültigen** Spielerliste mit ~~Foto~~ **Lichtbild** aus dem DFBnet erfolgen. Ist auch dies nicht möglich, muss gemäß § 47 Ziffer 3 Absatz 1 SpO (amtlicher Lichtbildausweis) verfahren werden. § 47 Ziffer 3 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.~~

Gebühren-, Kosten- und Beitragsverzeichnis

Stand: Juli 2019

I. Gebühren.....	1
II. Kosten.....	4
III. Verbandsbeitrag	4
IV. Platzbenutzungsgebühr	5
V. Schiedsrichter.....	5

I. Gebühren

1. Aufnahmegebühren	150,00 €
2. Genehmigungsgebühren	
a) Spiele gegen ausländische Mannschaften	20,00 €
b) Turniere Aktive, Senioren, Frauen	30,00 €
Junioren	15,00 €
e) Werbung auf der Sportkleidung	
Werbung auf Trikotvorderseite	
Aktive, Senioren, Frauen	60,00 €
Junioren	25,00 €
Werbung auf Trikotärmel / Hose	
Aktive, Senioren, Frauen	25,00 €
Verlängerung	10,00 €
Junioren	20,00 €
Verlängerung	5,00 €
d) Bildung von Spielgemeinschaften	
Aktive	150,00 €
Frauen	75,00 €
Senioren	50,00 €
Junioren	10,00 €
e) Auswahlspiele	30,00 €
3. Verlegungsgebühren	
Aktive, Senioren, Frauen	40,00 €
Junioren	20,00 €
4. Aktive, Senioren, Frauen	

a)	Erstmalige Spielerlaubnis	10,00 €
b)	Vereinswechsel	20,00 25,00 €
c)	Nachträgliche Zustimmung	20,00 €
d)	Zweitspielrecht, Gastspielgenehmigung	20,00 €
e)	Wiederanmeldung	10,00 €
f)	Duplikate und Namensänderungen	10,00 €
g)	Korrekturen und Bilderwechsel	0,00 €
h)	Passumstellung Junioren auf Aktiv	0,00 €
i)	Registrierung, Verlängerung oder Auflösung von Verträgen von Vertragsspieler	50,00 100,00 €
j)	Sammeländerungen bei Fusionen, Zusammenschlüssen	7,50 €

5. Junioren

a)	Erstmalige Spielerlaubnis	5,00 0,00 €
b)	Vereinswechsel	10,00 €
c)	Freigabe von Junioren/innen für Aktivmannschaften	20,00 €
d)	Gastspielgenehmigung	10,00 €
e)	Zweitspielrecht	10,00 €
f)	Wiederanmeldung	5,00 €
g)	Duplikate und Namensänderung	5,00 €
h)	Korrekturen und Bilderwechsel	0,00 €
i)	Nachträgliche Zustimmung	10,00 €
j)	Sammeländerungen bei Fusionen, Zusammenschlüssen	3,75 €

6. Rechtsmittelgebühren (Berufung, Einspruch, Wiederaufnahmeverfahren)

a)	Verbandsliga, Frauenliga, Juniorenliga und Landesliga	70,00 €
----	--	---------

b) Übrige Ligen und Klassen, Schiedsrichter und Vereinsmitglieder			50,00 €
7. Gebühren für Gnadengesuche			30,00 €
8. Bearbeitungsgebühr Urteile			
Einzelrichter	mind.		15,00 €
Spruchkammer	mind.		30,00 €
zzgl. der angefallenen Kosten			
9. Mahngebühren			
a) pro Mahnung			5,00 €
b) Versäumnisgebühr (gemäß § 16 Ziffer 1.4 SpO)			25,00 €
10. Nichterteilung eines SEPA-Mandats für den Lastschrifteneinzug pro Monatsabrechnung			5,00 €
11. Lehrgangs- und Seminargebühren			
			<u>Zusatzbeitrag</u>
			<u>Sportschule</u>
a) Ausbildung zum Trainer C (1. Lizenzstufe)			
Kurzschulung dezentral	10,00 €		
Grundlehrgang	50,00 €	30,00 €	
Aufbaulehrgang	50,00 €	50,00 €	
Prüfungslehrgang	50,00 €	50,00 €	
b) Ausbildung zum Trainer B (1. Lizenzstufe)			
Eignungsprüfung	25,00 €		
Basislehrgang	75,00 €	30,00 €	
Grundlehrgang	125,00 €	50,00 €	
Aufbaulehrgang	125,00 €	50,00 €	
Prüfungslehrgang	125,00 €	50,00 €	
c) Lizenzfortbildung	70,00 €	30,00 €	
d) Ausbildung in Kooperation mit einer Universität			
Prüfungsgebühr	75,00 €		
12. Fernbleiben bei Lehrgängen			
Bei Absage vor Erhalt der Einladung (ca. drei Wochen vor Beginn) entstehen keine Kosten.			

Bei Absage nach Erhalt der Einladung bis spätestens eine Woche vor Lehrgangsbeginn fällt eine Stornogebühr in Höhe von 20,00 € an.

Bei einer späteren Absage und bei unentschuldigtem Fehlen ist die komplette Lehrgangs- bzw. Seminargebühr fällig.

Bei kostenfreien Lehrgängen fällt ebenfalls bei einer Absage nach Erhalt der Einladung (ca. drei Wochen vor Beginn) eine Stornogebühr in Höhe von 20,00 € an.

Bei Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten wir auf eine Stornogebühr.

13. Platzbesichtigung	5,00 €
zzgl. Fahrtkosten nach der jeweils geltenden Reisekostenordnung	
14. Platzaufsicht	15,00 €
zzgl. Fahrtkosten nach der jeweils geltenden Reisekostenordnung	
15. Bußgeldverfahren	6,00 €

II. Kosten

1. Urteilstkosten	
des Einzelrichters	mind. 10,00 €
der Spruchkammer	mind. 30,00 €
2. Bußgeldverfahren	6,00 €
3. Platzaufsicht	15,00 €
zzgl. Fahrtkosten nach der jeweils geltenden Reisekostenordnung	

II. Verbandsbeitrag

Bundesliga	1.500,00 1.875,00 €
2. Bundesliga	1.000,00 1.250,00 €
3. Bundesliga Liga	900,00 1.125,00 €
Regionalliga	800,00 1.000,00 €
Oberliga	700,00 875,00 €
Verbandsliga	600,00 750,00 €
Landesliga	500,00 575,00 €
Bezirksliga	350,00 400,00 €
Kreisliga A	225,00 260,00 €
Kreisliga B, C	150,00 160,00 €
Kreisliga C	75,00 €
Vereine ohne Spielbetrieb	150,00 €
2. Mannschaften	25,00 €
überbezirkliche Frauenmannschaften	150,00 175,00 €

bezirkliche Frauenmannschaften		75,00 €
weitere Mannschaften	15,00	25,00 €

III. Platzbenutzungsgebühr

1. Garantiebetrug gemäß § 51 a SpO	90,00 €
2. Auswahlspiele / Stützpunkttraining	90,00 €

IV. Schiedsrichter

1. SR-Neulingslehrgang	70,00 €
2. SR-Verwaltungsgebühr	30,00 €
3. SR-Soll	

a) Sollspiele pro Mannschaft und Spielklasse

Herren:

Spielklasse	Einheit Sollspiele	Anzahl SR (Multiplikator)	Gebühr pro fehlende Einheit
Bundesliga	70	4	2.500,00 €
2. Bundesliga	65	4	2.000,00 €
3. Liga	60	4	1.750,00 €
Regionalliga	55	3	1.500,00 €
Oberliga	50	3	1.250,00 €
Verbandsliga	50	3	1.100,00 €
Landesliga	45	3	900,00 €
Bezirksliga	40	1	700,00 €
Kreisliga A	35	1	600,00 €
Kreisliga B	30	1	400,00 €
Kreisliga C	25	1	400,00 €

Frauen:

Spielklasse	Einheit Sollspiele	Anzahl SR (Multiplikator)	Gebühr pro fehlende Einheit
Bundesliga	60	3	1.250,00 €
2. Bundesliga	55	3	1.100,00 €
Regionalliga	50	3	900,00 €

Oberliga	45	1	800,00 €
Verbandsliga	40	1	600,00 €
Landesliga	35	1	500,00 €
Bezirksliga	30	1	400,00 €
Kreisliga A	25	1	300,00 €

A-Junioren:

Spielklasse	Einheit Sollspiele	Anzahl SR (Multiplikator)	Gebühr pro fehlende Einheit
Bundesliga	40	3	750,00 €
Oberliga	35	3	500,00 €
Verbandsliga	30	1	400,00 €
Landesliga	25	1	300,00 €

B-Junioren:

Spielklasse	Einheit Sollspiele	Anzahl SR (Multiplikator)	Gebühr pro fehlende Einheit
Bundesliga	40	3	600,00 €
Oberliga	35	3	400,00 €
Verbandsliga	30	1	300,00 €
Landesliga	25	1	200,00 €

C-Junioren:

Spielklasse	Einheit Sollspiele	Anzahl SR (Multiplikator)	Gebühr pro fehlende Einheit
Regionalliga	35	3	400,00 €
Oberliga	30	1	300,00 €
Verbandsliga	25	1	200,00 €
Landesliga	20	1	100,00 €

B-Juniorinnen:

Spielklasse	Einheit Sollspiele	Anzahl SR (Multiplikator)	Gebühr pro fehlende Einheit
Bundesliga	30	3	400,00 €
Regionalliga	25	3	300,00 €
Oberliga	20	1	200,00 €
Verbandsliga	15	1	100,00 €

- b) Die Ausübung einer Funktion im Schiedsrichterwesen wird wie folgt angerechnet:

DFB-Mitarbeiter / VSA-Mitglieder: 50 Spiele

BSA-Mitglieder: 40 Spiele

Verbandsbeobachter: 30 Spiele

Bezirksbeobachter / Lehrwarte: 25 Spiele

Neulingsbetreuungen, Pateneinsätze, Tandem-Schiedsrichter werden ebenfalls als Spielleitungen angerechnet.

- c) Übersollprämie

Pro 40 Spielleitungen über dem erforderlichen Soll gemäß a) erhält der Verein eine Übersollprämie in Höhe von 500,00 €.

- d) Staffeln die nicht mit neutralen Schiedsrichter besetzt werden, zählen nicht zum SR-Soll.

4. SR-Spesen

Herren:

Spielklasse	Spesen
Oberliga	100,00 €
Verbandsliga	60,00 €
Landesliga	52,00 €
Bezirksliga	40,00 €
Kreisliga A/B/C	33,00 €
Senioren/Freizeit/Reserve	26,00 €

Frauen:

Spielklasse	Spesen
Oberliga	40,00 €
Verbandsliga	33,00 €
Sonstige	26,00 €

SR-Junioren:

Spielklasse	Spesen
A-Junioren Oberliga	40,00 €
A-Junioren Verbandsliga	33,00 €
A-Junioren Sonstige	24,00 €
B-Junioren Oberliga	40,00 €
B-Junioren Verbandsliga	29,00 €
B-Junioren Sonstige	20,00 €
C-Junioren Oberliga	28,00 €
C-Junioren Landesliga	21,00 €
C-Junioren Sonstige	17,00 €

SR-Juniorinnen:

Spielklasse	Spesen
B-Juniorinnen Oberliga	28,00 €
B-Juniorinnen Verbandsliga	20,00 €
B-Juniorinnen Sonstige	17,00 €
C-Juniorinnen	16,50 €
D-Juniorinnen	14,50 €

SR-Assistenten:

Spielklasse	Spesen
Oberliga	50,00 €
Verbandsliga	30,00 €
Landesliga	26,00 €
Bezirksliga	20,00 €
A-Junioren Oberliga	20,00 €

A-Junioren Verbandsliga	16,50 €
B-Junioren Oberliga	20,00 €
B-Junioren Verbandsliga	14,50 €

Turniere:

Dauer	Spesen
Weniger als 5 Std.	30,50 €
Mehr als 5 Std.	35,50 €
Jugend: weniger als 5 Std.	22,50 €
Jugend: mehr als 5 Std.	28,50 €
Aktive je Stunde	8,00 €
Jugend je Stunde	5,50 €

Beobachtungen:

Spielklasse	Spesen	Höchstsatz inkl. Fahrtkosten
Oberliga	40,00 €	90,00 €
Verbandsliga / Landesliga	25,00 €	65,00 €
Bezirksliga / Kreisliga	20,00 €	50,00 €
Betreuungen	20,00 €	

Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird diese in der gesetzlichen Höhe berechnet.